

§ 32 Auflösung des Bezirks

(1) Die Auflösung des Bezirks kann nur auf einem eigens zu diesem Zweck und unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist einberufenen Bezirkstag beschlossen werden. In dieser Versammlung müssen vier Fünftel der Mitglieder anwesend sein. Zur Beschlussfassung ist eine Dreiviertel-Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen notwendig. Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, so ist innerhalb von 14 Tagen ein weiterer Bezirkstag einzuberufen, der ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist bei der Einberufung hinzuweisen. In der gleichen Versammlung haben die Mitglieder die Liquidatoren zu bestellen, die dann die laufenden Geschäfte abzuwickeln haben.

(2) Das nach Auflösung des Bezirks oder Wegfall des bisherigen Zwecks verbleibende Vermögen fällt an den BLSV oder für den Fall dessen Ablehnung an den Regierungsbezirk Schwaben mit der Maßgabe, es wiederum unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung zu verwenden.

(3) Satzungsänderungen, welche die in §§ 3 und 4 genannten gemeinnützigen Zwecke betreffen, zeigt der Bezirk unverzüglich dem zuständigen Finanzamt an.

§ 33 Schlussbestimmung

Die Satzung wurde vom ordentlichen Bezirkstag am 24. November 2013 in Mindelheim beschlossen.